

Richtlinien der Gemeinde Otzberg

zur Förderung von Regenwassernutzungsanlagen

1. Förderungszweck

Die Gemeinde Otzberg fördert die Ausstattung von Wohngebäuden und Gebäuden der nichtgewerblichen Wirtschaft mit Regenwassernutzungsanlagen, um den Verbrauch hochwertigen Grundwassers durch Regenwasser zu ersetzen und damit zum Schutz der Grundwasserreserven beizutragen.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert im Sinne dieser Richtlinie werden Regenwassernutzungsanlagen von Privatpersonen sowie von örtlichen Kirchengemeinden, Vereinen und Verbänden.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist ein vollständig ausgefüllter Förderantrag (Formular im Rathaus erhältlich), mit Kurzbeschreibung des Projekts, Kostenplan und Plänen. Die Maßnahmen dürfen vor Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Auszahlung der Fördergelder durch die Gemeinde Otzberg kann erst nach Prüfung der Maßnahme vor Ort und nach Vorlage der Schlussrechnung erfolgen.
- (3) Ein Zuschuss nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, sofern für die Maßnahme keine weitere Förderung aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme erfolgt.
- (4) Die Reihenfolge der Bearbeitung erfolgt durch Antragseingang.
- (5) Gefördert wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Gemeinde Otzberg. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

3. Anforderungen an die Anlagen

- (1) Gefördert werden der Einbau von Regenwasserzisternen, in die Regenwasser von Dachflächen eingeleitet und gespeichert wird sowie erforderliche Installationen zur Nutzung des Regenwassers im Haus und/oder Garten. Eine Förderung ist nicht möglich, wenn durch die Gemeinde Otzberg eine Regenwassernutzung zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Es gelten folgende Grundsätze:
 - Die zentrale Einspeisung von Trinkwasser in den Speicher über einen freien Ablauf mit Trichter ist gemäß der DIN-Vorschriften auszuführen.
 - Brauchwasserleitungen sind dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliches Material), so dass ein späteres Vertauschen mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

- An Zapfstellen ist ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen unbefugte Benutzung (z. B. durch Kinder) zu sichern (Steckschlüsselsystem).
- Der Einsatz von Desinfektions-/Entkeimungsmittel wird wegen unnötiger zusätzlicher Abwasserbelastung untersagt.
- Die Zisternengröße muss in Wohngebäuden mindestens 2 m³, bei Anlagen ausschließlich zur Gartenbewässerung mindestens 1 m³ betragen.

4. Zuschussempfänger

Antragsberechtigt sind die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Gemeinde Otzberg prüft, ob die Maßnahmen technisch und wirtschaftlich sinnvoll sind. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe dritter bedienen. Der Zuschuss wird auf 25 % der Kosten und maximal auf 300 € pro Anlage und Antragsteller festgesetzt.

6. Weitere Hinweise

- (1) Der Antragsteller ist verpflichtet, der Gemeinde Otzberg auf Verlangen jederzeit Auskunft über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, eine Besichtigung der Anlage zu ermöglichen und der Behörde die maßgeblichen Unterlagen vorzulegen.
- (2) Die Errichtung der nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen darf zu keiner Mieterhöhung führen.
- (3) Der fachgerechte Bau und Betrieb der Anlage ist vom Antragsteller/Anlagenbetreiber sicherzustellen.

7. Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen „Richtlinien der Gemeinde Otzberg zur Förderung von Regenwassernutzung und Flächenentsiegelung“ vom 11.09.1995 außer Kraft.

Otzberg, den 27. Januar 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Otzberg



Ohlemüller
Ohlemüller, Bürgermeister